



Gemeinde Aesch ZH

Polizeiverordnung

vom 11. Januar 1994

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Polizeiorgane	1
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	1
Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit	1
Art. 5 Identitätsnachweis	1
Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane	1
Art. 7 Polizeiliche Festnahme	1
Art. 8 Hilfeleistung	2
Art. 9 Beschwerden	2
II. Einwohnerkontrolle	
Art. 10 Persönliche Meldepflicht	2
Art. 11 Beschränkte persönliche Meldepflicht	2
Art. 12 Hinterlegen von Ausweisen	2
Art. 13 Erneuerung von Ausweisen	2
Art. 14 Aufenthalt	3
Art. 15 Meldepflicht Dritter	3
Art. 16 Meldepflicht des Gastgewerbes	3
Art. 17 Campingplätze usw.	3
Art. 18 Vorbehalt besonderer Vorschriften	3
Art. 19 Umzug innerhalb der Gemeinde	3
Art. 20 Abmeldung	4
Art. 21 Auskunftspflicht	4
Art. 22 Auskünfte der Einwohnerkontrolle	4
III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen	
Art. 23 Allgemeiner Schutz der Personen	4
Art. 24 Missbräuchlicher Alarm	4
Art. 25 Schiessen	5
Art. 26 Schiessgelände	5
Art. 27 Abbrennen von Feuerwerk	5
Art. 28 Sicherung von Bodenöffnungen	5
Art. 29 Sicherung von Baustellen	5
Art. 30 Einzäunung	5
Art. 31 Suchtmittelreklame	5
Art. 32 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	6
Art. 33 Verbot von Veranstaltungen	6
Art. 34 Strassenbenennung und Hausnummerierung	6
Art. 35 Tierhaltung	6
Art. 36 Sammlungen	6
Art. 37 Taxi	6
Art. 38 Immissionen	7
IV. Lärmschutz	
Art. 39 Öffentliche Ruhetage	7
Art. 40 Grundsatz	7

Art. 41	Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	7
Art. 42	Baugewerbe	7
Art. 43	Landwirtschaft, Haus, Garten	8
Art. 44	Fahrzeuge und Garagen	8
Art. 45	Motocross, Go-Carts	8
Art. 46	Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge	8
Art. 47	Sportveranstaltungen im Freien	8
Art. 48	Schiesslärm	9
Art. 49	Kegelschieben, Boccia-, Minigolfspiel und dergleichen	9
Art. 50	Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern	9
Art. 51	Singen, Musizieren im Freien	9
Art. 52	Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahnisbauten	9
Art. 53	Sirenen, Signalgeräte Rufanlagen	10
Art. 54	Wirtschaften, Konzert- und Mehrzwecksäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätte	10

V. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums

Art. 55	Unfug	10
Art. 56	Schutz von Kulturen	10
Art. 57	Verunkrautung	10
Art. 58	Benützung öffentlichen Eigentums	10
Art. 59	Campingplätze usw.	10
Art. 60	Reinigung des öffentlichen Grundes	11
Art. 61	Anzeigen, Plakate, Inschriften	11
Art. 62	Rettungseinrichtungen	11
Art. 63	Strassen	11
Art. 64	Pflanzen	11
Art. 65	Arbeiten an Fahrzeugen	11
Art. 66	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	11
Art. 67	Fundbüro	12

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 68	Polizeistunde	12
Art. 69	Freinacht	12
Art. 70	Geschlossene Gesellschaften	12
Art. 71	Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde	12
Art. 72	Polizeistunde an hohen Feiertagen	13
Art. 73	Schliessung von Wirtschaften	13

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 74	Polizeibewilligungen	13
Art. 75	Durchsetzung Verordnung	13
Art. 76	Polizeiliche Massnahmen	13
Art. 77	Verwaltungszwang	13
Art. 78	Kosten	14
Art. 79	Strafen	14
Art. 80	Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	14
Art. 81	Kosten	14
Art. 82	Depositen für Bussen und Kosten	14
Art. 83	Bussen bei Übertretung der Polizeistunde	14
Art. 84	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	15

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 85	Inkrafttreten	15
---------	---------------	----

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat Aesch folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Aesch ZH. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
Polizeiorgane	Art. 2 Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.
Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	Art. 3 Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 4 Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.
Identitätsnachweis	Art. 5 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.
Ausweispflicht der Polizeiorgane	Art. 6 Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.
Polizeiliche Festnahme	Art. 7 Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig.

Hilfeleistung

Art. 8

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Die Politische Gemeinde Aesch haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleibt § 13 des kantonalen Haftungsgesetzes.

Beschwerden

Art. 9

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Einwohnerkontrolle

Persönliche
Meldepflicht

Art. 10

Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Beschränkte persön-
liche Meldepflicht

Art. 11

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Hinterlegen von
Ausweisen

Art. 12

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- d) Pflegekinder.

Erneuerung von
Ausweisen

Art. 13

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Aufenthalt

Art. 14

Wer sich in der Gemeinde aufhält, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z. B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat.

Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Aesch.

Meldepflicht Dritter

Art. 15

Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause – vorbehältlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle – innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.

Formulare für diese Meldungen können bei der Einwohnerkontrolle kostenlos bezogen werden.

Meldepflicht des Gastgewerbes

Art. 16

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Campingplätze usw.

Art. 17

Die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen.

Vorbehalt besonderer Vorschriften

Art. 18

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften von Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Umzug innerhalb der Gemeinde

Art. 19

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.

Abmeldung

Art. 20

Wer aus der Gemeinde wegzieht oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises/Passes abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Auskunftspflicht

Art. 21

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

Auskünfte der Einwohnerkontrolle

Art. 22

Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt.

Auskünfte an Private oder Organisationen werden nur über Namen, Vornamen, Beruf, Adresse und Daten von Zu- und Wegzug erteilt. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.

Auskünfte an Private oder Organisationen werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.

Kollektivauskünfte werden nicht erteilt. Der Gemeinderat kann jedoch ein amtliches Adressverzeichnis herausgeben oder durch Private herausgeben lassen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten oder Organisationen über ihn keine Auskunft erteilt und er nicht ins Adressbuch aufgenommen wird.

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Allgemeiner Schutz der Personen

Art. 23

Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Missbräuchlicher Alarm

Art. 24

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.

Schiessen

Art. 25

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten; ausgenommen die Jagdausübung.

Schiessübungen mit Munition sowie mit der Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Schiessgelände

Art. 26

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Abbrennen von Feuerwerk

Art. 27

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Sicherung von Bodenöffnungen

Art. 28

Gruben, Schächte, Jauchentröge und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken oder durch Absperrung zu sichern und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Sicherung von Baustellen

Art. 29

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Einzäunung

Art. 30

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Suchtmittelreklame

Art. 31

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	Art. 32 Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen. Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden etc. ist im Umkreis der Zugänge zu Wahl- und Abstimmungslokalen sowie zu Gemeindeversammlungen verboten.
Verbot von Veranstaltungen	Art. 33 Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
Strassenbenennung und Hausnumme- rierung	Art. 34 Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassen- namentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.
Tierhaltung	Art. 35 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Es gelten insbesondere auch die Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden. Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Missstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.
Sammlungen	Art. 36 Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammelisten versehen sein.
Taxi	Art. 37 Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Immissionen

Art. 38

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Lichtquellen oder Lärm sind verboten.

IV. Lärmschutz

Öffentliche Ruhetage

Art. 39

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.

Grundsatz

Art. 40

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

Gewerbe, Industrie
und andere
Unternehmungen

Art. 41

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während den Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Baugewerbe

Art. 42

Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und andern besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben.
- b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

- c) Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Landwirtschaft,
Haus, Garten

Art. 43

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen werktags nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

Fahrzeuge und
Garagen

Art. 44

Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benutzer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.

Motocross, Go-Carts

Art. 45.

Motocrossfahren und das Fahren mit Go-Carts bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.

Modellflugzeuge,
motorisch angetriebene
Spielzeuge

Art. 46

Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht über bewohntes Gebiet bzw. nicht näher als 500 m daran fliegen gelassen werden.

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

Sportveranstaltungen
im Freien

Art. 47

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Schiesslärm	Art. 48 Die Benützung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration des Schiessbetriebes erreicht wird.
Kegelschieben, Boccia-, Minigolfspiel und dergleichen	Art. 49 Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten. Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia- Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.
Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern	Art. 50 Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.
Singen, Musizieren im Freien	Art. 51 Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahrbauwerken	Art. 52 Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten, und andern Fahrbauwerken nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden. Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und andern Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Dorffeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.

Sirenen, Signalgeräte, **Art. 53**
Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Wirtschaften, Konzert- und Mehrzwecksäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten **Art. 54**

In Wirtschaften, Konzert- und Mehrzwecksälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

V. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums

Unfug **Art. 55**

Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Schutz von Kulturen **Art. 56**

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.
Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Verunkrautung **Art. 57**

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Benützung öffentlichen Eigentums **Art. 58**

Öffentliches Eigentum darf nicht unbefugterweise oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Campingplätze usw. **Art. 59**

Das Campieren auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Reinigung des öffentlichen Grundes	Art. 60 Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.
Anzeigen, Plakate, Inschriften	Art. 61 Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Einrichtungen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.
Rettungseinrichtungen	Art. 62 Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist dann sofort der Feuerwehr zu melden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokalen usw.) ist stets freizuhalten.
Strassen	Art. 63 Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.
Pflanzen	Art. 64 Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln, Hausnummern, Hydranten und Schieberschilder nicht verdecken. Störende Pflanzen sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Übermässiger Laubfall aus Gärten auf öffentlichen Grund ist vom verursachenden Eigentümer wegzuräumen.
Arbeiten an Fahrzeugen	Art. 65 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	Art. 66 Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Fundbüro

Art. 67

Fundgegenstände, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro der Gemeinde (Gemeindekanzlei) abzugeben.

VI. Wirtschaftspolizei

Polizeistunde

Art. 68

Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt (§ 95 Abs. 3 WG). Für die Zeitbestimmung ist die sprechende Uhr der PTT massgebend.

Freinacht

Art. 69

Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester, Neujahr, Fastnachtssonntag, Fastnachtsmontag und Bundesfeiertag.

Will ein Patentinhaber auf eine Freinacht verzichten, so hat er dies dem Polizeivorstand spätestens am vorhergehenden Tag mitzuteilen.

Unter Verzicht auf einen dieser Tage kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin, das mindestens 30 Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, eine andere Freinachtsbewilligung erteilt werden.

Geschlossene
Gesellschaften

Art. 70

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.

Aufschub oder
Aufhebung der
ordentlichen
Schliessungsstunde

Art. 71

Die ordentliche Schliessungsstunde wird am Berchtoldstag, anlässlich von Versammlungen der Politischen und der Schulgemeinde sowie an Feuerwehr- und Alarmübungen bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.

Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben.

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand nach den Bedürfnissen der Gemeinde oder eines Gemeindeteils die ordentliche Schliessungsstunde aufheben oder aufschieben.

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub der Polizeistunde bis längstens 02.00 Uhr bewilligt werden.

Polizeistunde an hohen Feiertagen

Art. 72

Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.

Schliessung von Wirtschaften

Art. 73

Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätte die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Polizeibewilligungen

Art. 74

Bewilligungsgesuche sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegen stehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Durchsetzung der Verordnung

Art. 75

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Polizeiliche Massnahmen

Art. 76

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Verwaltungszwang

Art. 77

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Kosten	Art. 78 Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.
Strafen	Art. 79 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibussen bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus § 63 a) Gemeindegesetz.
Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	Art. 80 Übertretungen dieser Verordnung können auch in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen gemäss separater Bussenliste geahndet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag. Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben. Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen. Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig. Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden. Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung, a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann; b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.
Kosten	Art. 81 Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.
Depositen für Bussen und Kosten	Art. 82 Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.
Bussen bei Übertretung der Polizeistunde	Art. 83 Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Polizeistunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Verhältnis von
Strafen und
Verwaltungszwang

Art. 84

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 85

Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1994 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 25. November 1968 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

8904 Aesch ZH, 11. Januar 1994

Namens des Gemeinderates Aesch ZH

Der Präsident:

Die Schreiberin:

J. Hofstetter

U. Spillmann